



Stadtgemeinde Leibnitz

Richtlinie für die Wirtschaftsförderung

1.) Allgemeine Bestimmungen :

Förderziel :

- **Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.**
- **Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstum.**
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmungen.**
- **Erhöhung der Standortattraktivität.**

2.) Förderzeitraum / Laufzeit :

- **Die „neue“ Richtlinie für die Wirtschaftsförderung tritt mit 01.05.2018 rückwirkend in Kraft.**
- **Die zuletzt gültige Richtlinie für die Wirtschaftsförderung, welche vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz am 16.09.2015 unter Tagesordnungspunkt 6.) beschlossen wurde, tritt ersatzlos außer Kraft.**

3.) Förderungswerber / Förderungsempfänger :

Physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrecht sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften der industriellen und gewerblichen Wirtschaft, deren Betriebsstätte oder zu gründenden Betriebsstätte im Gemeindegebiet Leibnitz liegt.

Dies gilt insbesondere und ausschließlich nur für das Gemeindegebiet Leibnitz:

- a) **Unternehmen, die eine neue Betriebsstätte gründen.**
- b) **Unternehmen, die keine Expansionsmöglichkeit am bisherigen Standort haben und daher eine Verlegung der Betriebsstätte vornehmen.**
- c) **Unternehmen im Gemeindegebiet Leibnitz, die Expandieren, Modernisieren und den Betrieb neu adaptieren.**
- d) **Investoren, die Projekte realisieren um diese an Gewerbe- und Handelsbetriebe zu vermieten.**
- e) **Unternehmen, die zusätzliche Arbeitsplätze schaffen.**

4.) Fördervolumen :

Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.

5.) Die „De minimis“-Beihilfe :

Die gegenständliche Richtlinie der Wirtschaftsförderung wird nach den geltenden Regeln für „De minimis“-Beihilfen der Europäischen Kommission abgewickelt.

Dies gilt für alle in Punkt 6.) angeführten Förderungen.

Nach Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrages sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“ verboten. Beihilfen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten. Diese Regel gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Eine so geringe Beihilfe, die den Wettbewerb nicht beeinflusst, wird als „De minimis“-Beihilfe bezeichnet.

Die Obergrenze der „De-minimis“-Förderung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren beträgt ab 01.01.2007 EUR 200.000,--.

Der Förderungsnehmer hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der „De-minimis“-Regelung prüfen zu können.

6.) Förderbereiche und Höhe der Förderung :

| |
|---|
| 1. Bereich : Investitionsförderung |
|---|

Förderungsgegenstand :

Neu-, Zubau bzw. Erweiterung eines Betriebsobjektes.

Förderungsgeber :

- Unternehmen, die in ein Objekt investieren, das als eigene Betriebsstätte dienen soll.
- Bestehende Unternehmen, die expandieren und den Betrieb erweitern.
- Investoren, die ein Betriebsobjekt realisieren, um diese an Gewerbe- und Handelsbetriebe zu vermieten.
- Ausgenommen von einer Förderung sind :
Unternehmen, die in ein Objekt investieren, das für Wohnzwecke bestimmt ist.

Förderungsbedingungen für eine Investitionsförderung :

- Förderung kann nur bei Vorschreibung der Bauabgabe gewährt werden.
- Voraussetzung ist, dass das Betriebs- bzw. Mietobjekt mindestens 10 Jahre im Eigentum des Förderungsempfängers verbleibt. Wird das Objekt

verkauft, so wird die anteilige Förderung für den restlichen Zeitraum fällig gestellt und ist vom Förderungsempfänger rück zu erstatten.

- Die tatsächliche Nutzung des Objektes als Betriebsstätte muss für über 10 Jahre garantiert sein. (Kein Umbau für Wohnungen, leerstehende Objekte von über einem Jahr – zieht einen teilweisen Verlust der Förderung nach sich.)

Höhe der Förderung :

- 1.1 Für ein Betriebsobjekt, das im Stadtgebiet Leibnitz liegt und dem Förderungsempfänger für mehr als 10 Jahre als Betriebsstätte dienen soll, kann eine Wirtschaftsförderung in der Höhe von 50 % der Bauabgabe gewährt werden.
- 1.2 Für ein Betriebsobjekt, das im Stadtgebiet Leibnitz liegt, das jedoch vom Förderungsempfänger an Gewerbe-, Handels- oder Industriebetriebe vermietet oder verpachtet wird, kann eine Wirtschaftsförderung in Höhe von 35 % der Bauabgabe gewährt werden.

Die maximale Höchstgrenze der Förderung beträgt EUR 80.000,--.

Die vorgeschriebene Bauabgabe ist in jedem Fall in voller Höhe zum Fälligkeitstag zu entrichten.

Die Wirtschaftsförderung in der jeweiligen Höhe wie unter Punkt 1.1 bis 1.2 beschrieben, kann erst nach Fertigstellung des Betriebsobjektes und rechtskräftig erteilter Betriebsstättengenehmigung sowie der Benützungsbewilligung flüssig gestellt oder für zukünftige Gebühren und Abgaben dem Abgabenkonto gutgeschrieben werden.

2. Bereich : Investitionsbezogener Arbeitsplatzbonus

Förderungsgegenstand :

Förderung zur Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze.

Innovative Investitionen können neben dem Beitrag zur strukturellen Erneuerung auch einen entscheidenden Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes im Gemeindegebiet Leibnitz leisten. Daher werden Unternehmen, die bereit sind in Betriebsobjekte zu investieren um einen Arbeitsplatz oder einen zusätzlichen Arbeitsplatz zu schaffen, besonders gefördert.

Förderungswerber :

- Unternehmen, die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit im Gemeindegebiet Leibnitz neu aufnehmen.

- Ortsansässige Unternehmen, die eine Standortverlegung innerhalb des Gemeindegebietes vornehmen.
 - Ortsansässige Unternehmen mit dem Betriebsstandort im Gemeindegebiet Leibnitz.
- a) Für Unternehmen, die Mieter von Betriebsobjekten oder Räumlichkeiten von Betriebsobjekten sind.
 - b) Für Unternehmen, die Liegenschaftseigentümer von Betriebsobjekten sind, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

Förderungsvoraussetzungen für einen investitionsbezogenen Arbeitsplatzbonus :

- Investitionen zur Modernisierung oder Adaptierung der Betriebsstätte, Anschaffungen von aktivierungsfähigen Investitionsgütern im Zusammenhang mit der Schaffung von mindestens einem Arbeitsplatz. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen zwei Jahre im geförderten Betrieb erhalten bleiben.

Ausgenommen von dieser Förderung sind Lehrlinge – siehe Lehrlingsförderung der Stadtgemeinde Leibnitz.

Die Mindestinvestitionssumme beträgt EUR 7.000,--.

Laufende Kosten für Instandhaltungen sind hiervon ausgenommen.

Höhe der Förderung :

2.1 Unternehmen die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit im Gemeindegebiet Leibnitz ab dem Förderzeitraum nach dieser Richtlinie neu aufnehmen, erhalten eine Förderung in Höhe der im ersten Geschäftsjahr anfallenden Kommunalsteuer.

| | | | | | |
|---------|-----|-----|-----|--------------|------|
| Für den | 1. | bis | 2. | Arbeitsplatz | 60 % |
| für den | 3. | bis | 5. | Arbeitsplatz | 50 % |
| für den | 6. | bis | 10. | Arbeitsplatz | 40 % |
| ab dem | 11. | | | Arbeitsplatz | 30 % |

Die Auszahlung erfolgt in 2 Jahresraten. Die Höhe der Förderung wird nach Beendigung des ersten Geschäftsjahres ermittelt und wird für die 1. Teilzahlung (Hälfte des ermittelten Betrages) herangezogen.

Der Gesamtbetrag der Kommunalsteuer wird sodann durch die Anzahl der Mitarbeiter dividiert und es ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag pro Mitarbeiter, der für einen allfällig verloren gehenden Arbeitsplatz innerhalb des zweiten Geschäftsjahres bei der 2. Teilzahlung in Abzug gebracht wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die geförderten Arbeitsplätze über 2 Jahre erhalten bleiben.

Die 2. Teilzahlung kann nach Beendigung des 2. Geschäftsjahres beantragt werden. Ein Nachweis über die in der Betriebsstätte Leibnitz gemeldeten Mitarbeiter ist jährlich zu erbringen. (Formblatt liegt im Stadtamt Leibnitz auf).

2.2 Ortsansässige Unternehmen, die eine Standortverlegung innerhalb des Gemeindegebietes vornehmen und ortsansässige Unternehmen mit dem Betriebsstandort im Gemeindegebiet Leibnitz, erhalten eine Förderung in Höhe von der Kommunalsteuer für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz für die Dauer von 2 Jahren. Die Mitarbeiter müssen innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Investitionen eingestellt werden.

Die Förderung für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz pro Mitarbeiter und Jahr beträgt :

| | | | | | |
|---------|-----|-----|-----|--------------|------|
| Für den | 1. | bis | 2. | Arbeitsplatz | 60 % |
| für den | 3. | bis | 5. | Arbeitsplatz | 50 % |
| für den | 6. | bis | 10. | Arbeitsplatz | 40 % |
| ab dem | 11. | | | Arbeitsplatz | 30 % |

Die Höchstgrenze der Förderung beträgt EUR 80.000,--.

Ein Nachweis über den Stand der bereits beschäftigten Mitarbeiter sowie die der zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze ist zu erbringen und dem Ansuchen bzw. dem Antrag beizulegen. Die zusätzlich eingestellten Mitarbeiter sind besonders zu kennzeichnen. Am Ende des Arbeitsjahres wird die Förderung berechnet.

(Formblatt liegt im Stadtamt Leibnitz auf).

Die Förderung wird dem bei der Stadtgemeinde Leibnitz geführten Kommunalsteuerkonto für zukünftig anfallende Kommunalsteuer gutgeschrieben.

3. Bereich : Arbeitsplatzförderung

Fördergegenstand :

Förderung zur Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze.

Förderungswerber :

- Unternehmen, die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit im Gemeindegebiet Leibnitz neu aufnehmen.
- Ortsansässige Unternehmen mit dem Betriebsstandort im Gemeindegebiet Leibnitz.

- a) Für Unternehmen, die Mieter von Betriebsobjekten oder Räumlichkeiten von Betriebsobjekten sind.
- b) Für Unternehmen, die Liegenschaftseigentümer von Betriebsobjekten sind, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

Förderungsvoraussetzungen für eine Arbeitsplatzförderung :

- Schaffung von mindestens einem Arbeitsplatz. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen zwei Jahre im geförderten Betrieb erhalten bleiben.

Ausgenommen von der Förderung sind Lehrlinge – siehe Lehrlingsförderung der Stadtgemeinde Leibnitz.

Höhe der Förderung :

- 3.1 Unternehmen, die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit im Gemeindegebiet Leibnitz ab dem Förderzeitraum nach dieser Richtlinie neu aufnehmen, erhalten eine Förderung in Höhe der im ersten Geschäftsjahr anfallenden Kommunalsteuer.

| | | | | | |
|---------|-----|-----|-----|--------------|------|
| Für den | 1. | bis | 2. | Arbeitsplatz | 40 % |
| für den | 3. | bis | 5. | Arbeitsplatz | 30 % |
| für den | 6. | bis | 10. | Arbeitsplatz | 20 % |
| ab dem | 11. | | | Arbeitsplatz | 10 % |

Die Auszahlung erfolgt in 2 Jahresraten. Die Höhe der Förderung wird nach Beendigung des ersten Geschäftsjahres ermittelt und wird für die 1. Teilzahlung (Hälfte des ermittelten Betrages) herangezogen. Der Gesamtbetrag der Kommunalsteuer wird sodann durch die Anzahl der Mitarbeiter dividiert und ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag pro Mitarbeiter, der für einen allfällig verloren gehenden Arbeitsplatz innerhalb des zweiten Geschäftsjahres bei der 2. Teilzahlung in Abzug gebracht wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die geförderten Arbeitsplätze über 2 Jahre erhalten bleiben. Ein Nachweis über die in der Betriebsstätte Leibnitz gemeldeten Mitarbeiter ist jährlich zu erbringen. (Formblatt liegt im Stadtamt Leibnitz auf).

- 3.2 Ortsansässige Unternehmen, mit dem Betriebsstandort im Gemeindegebiet Leibnitz, erhalten eine Förderung in Höhe der Kommunalsteuer für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz, pro Mitarbeiter und pro Arbeitsjahr auf die Dauer von 2 Jahren.

| | | | | | |
|---------|-----|-----|-----|--------------|------|
| Für den | 1. | bis | 2. | Arbeitsplatz | 40 % |
| für den | 3. | bis | 5. | Arbeitsplatz | 30 % |
| für den | 6. | bis | 10. | Arbeitsplatz | 20 % |
| ab dem | 11. | | | Arbeitsplatz | 10 % |

Ein Nachweis über den Stand der bereits beschäftigten Mitarbeiter sowie die der zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze ist zu erbringen und dem

**Ansuchen bzw. dem Antrag beizulegen. Die zusätzlich eingestellten Mitarbeiter sind besonders zu kennzeichnen. Am Ende des Arbeitsjahres wird die Förderung berechnet.
(Formblatt liegt im Stadtamt Leibnitz auf).**

Die Höchstgrenze der Förderung beträgt EUR 80.000,--.

Die Förderung wird dem bei der Stadtgemeinde Leibnitz geführten Kommunalsteuernkonto für zukünftig anfallende Kommunalsteuer gutgeschrieben.

**4. Bereich : Innenstadtförderung
(Schmiedgasse, Hauptplatz, Grazergergasse (Grazergergasse eingegrenzt bis zum Bereich Quergasse). Der „Innere Ring“ endet mit der Außengrenze und zwar: Quergasse, Mozartallee, Karl-Morre-Gasse, Lastenstraße (Karl-Morre-Gasse eingegrenzt: Kreisverkehr Lastenstraße bis Kada-Gasse), Kada-Gasse und Augasse. Alle Straßen die sich in diesem Ring befinden werden in die Förderung miteinbezogen).**

Förderungsgegenstand :

Investitionen die zur Adaptierung bzw. Renovierung der bereits bestehenden Betriebsstätte oder Räumlichkeiten eines Mietobjektes sowie Neugestaltung von Geschäftsportalen und Fassaden sowie Maßnahmen, die zur Verschönerung des Ortsbildes und somit zur Attraktivität des Betriebsstandortes in der Schmiedgasse, Grazergergasse (eingegrenzt bis Quergasse) und des Hauptplatzes sowie ab 01.10.2012 im „Inneren Ring“ beitragen. Es werden daher nur Investitionen für Betriebsstätten oder Räumlichkeiten eines Mietobjektes mit der Straßenbezeichnung „Schmiedgasse, Hauptplatz oder Grazergergasse (eingegrenzt bis Quergasse)“ und ab 01.10.2012 erweitert auf den „Inneren Ring“ mit der Straßenbezeichnung der Außengrenzen: „Quergasse, Mozartallee, Karl-Morre-Gasse, Lastenstraße (Karl-Morre-Gasse eingegrenzt: Kreisverkehr Lastenstraße bis Kada-Gasse), Kada-Gasse und Augasse“, gefördert.

Förderer :

- Unternehmen, die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit in der Schmiedgasse, am Hauptplatz und in der Grazergergasse (eingegrenzt bis Quergasse) und im „Inneren Ring“ neu aufnehmen.**
- Ortsansässige Unternehmen, die eine Standortverlegung in diese förderungswürdigen Straßen vornehmen.**
- Ortsansässige Unternehmen mit einem bereits bestehenden Betriebsstandort in der Schmiedgasse, am Hauptplatz oder in der Grazergergasse (eingegrenzt bis Quergasse) und im „Inneren Ring“.**

- a) Für Unternehmen, die Mieter von Betriebsobjekten oder Räumlichkeiten von Betriebsobjekten sind.
- b) Für Unternehmen, die Liegenschaftseigentümer von Betriebsobjekten sind, indem sich die eigene Betriebsstätte befindet.
- c) Keinen Anspruch auf Förderung haben Vermieter eines Objektes bzw. Räumlichkeiten von Objekten.

Förderungsvoraussetzungen für die Innenstadtförderung :

- **Schriftliche Einwilligung des Liegenschaftseigentümers, wenn es sich um ein Mietobjekt handelt.**
- **Die Ausführung ist vor Beginn der Renovierungsarbeiten bzw. der Adaptierung mit der Technischen Abteilung der Stadtgemeinde Leibnitz abzustimmen und die Genehmigung ist einzuholen.**
- **Der Kostenzuschuss bezieht sich nur auf die Straßenseite und auf die von der Straße gut einsichtbare Seite des Hauses.**
- **Die Benützung des Betriebsobjektes für unternehmerische Zwecke über einen Zeitraum von 2 Jahren ab Flüssigstellung des 1. Teilbetrages muss gewährleistet sein.**
- **Die Mindestinvestition beträgt EUR 4.000,--.**

Nicht förderbare Kosten :

- **Spenglerarbeiten sowie Fenster- und Türsanierungen.**
- **Laufende Instandhaltung.**

Höhe der Förderung :

Unternehmen, die bereit sind ihre Betriebsstätte in der Schmiedgasse, Hauptplatz und Grazergasse (eingegrenzt bis Quergasse) und ab 01.10.2012 im „Inneren Ring“ zu renovieren, kann ein Kostenzuschuss bis zu 10 % der Investitionskosten, maximal jedoch ein Gesamtbetrag von EUR 10.000,-- gewährt werden.

Ein Viertel der Kosten wird innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten ausbezahlt. Die Hälfte der verbleibenden Kosten können nach einem Jahr, gerechnet ab Fertigstellung der Arbeiten, beantragt werden. Die restlichen Kosten können nach zwei Jahren, gerechnet ab Fertigstellung der Arbeiten, beantragt werden. Wird das Objekt bzw. werden die Räumlichkeiten des Objektes in diesem Förderzeitraum nur zeitweilig für unternehmerische Zwecke benutzt, so wird die Förderung anteilmäßig abgerechnet. Damit soll gewährleistet werden, dass das Objekt oder Räumlichkeiten des Objektes über zwei Jahre hindurch für unternehmerische Zwecke genutzt wird.

5. Bereich : Innenstadterneuerungsprojekte – „Zusammenlegung von Verkaufsflächen angrenzender Objekte“
(Schmiedgasse, Hauptplatz, Grazergasse (Grazergasse eingegrenzt bis zum Bereich Quergasse). Der „Innere Ring“ endet mit der Außengrenze und zwar: Quergasse, Mozartallee, Karl-Morre-Gasse, Lastenstraße (Karl-Morre-Gasse eingegrenzt: Kreisverkehr Lastenstraße bis Kada-Gasse), Kada-Gasse und Augasse. Alle Straßen die sich in diesem Ring befinden werden in die Förderung miteinbezogen).

Förderungsgegenstand :

Zubau bzw. Erweiterung eines Betriebsobjektes.

Förderungsgeber :

- **Unternehmen, die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit in der Schmiedgasse, am Hauptplatz und in der Grazergasse (eingegrenzt bis Quergasse) und im „Inneren Ring“ neu aufnehmen.**
 - **Ortsansässige Unternehmen, die eine Standortverlegung in diese förderungswürdigen Straßen vornehmen.**
 - **Ortsansässige Unternehmen mit einem bereits bestehenden Betriebsstandort in der Schmiedgasse, am Hauptplatz oder in der Grazergasse (eingegrenzt bis Quergasse) und im „Inneren Ring“.**
- a) **Für Unternehmen, die Mieter von Betriebsobjekten oder Räumlichkeiten von Betriebsobjekten sind.**
 - b) **Für Unternehmen, die Liegenschaftseigentümer von Betriebsobjekten sind, indem sich die eigene Betriebsstätte befindet.**
 - c) **Keinen Anspruch auf Förderung haben Vermieter eines Objektes bzw. Räumlichkeiten von Objekten.**

Förderungsvoraussetzungen für die Innenstadtförderung :

- **Schriftliche Einwilligung des Liegenschaftseigentümers, wenn es sich um ein Mietobjekt handelt.**
- **Die Ausführung ist vor Beginn von baulichen Maßnahmen bzw. der Renovierungs- und Adaptierungsarbeiten mit der Baurechtsabteilung der Stadtgemeinde Leibnitz abzustimmen und die baurechtliche Genehmigung inklusive Investitionskostenplan ist einzuholen.**
- **Die Mindestinvestition von baulichen Maßnahmen bzw. Renovierungs- und Adaptierungsarbeiten müssen mindestens EUR 80.000,-- betragen.**
- **Schaffung einer zusammenhängenden Mindestverkaufsfläche von 1.000 m².**

Höhe der Förderung :

Unternehmen, die bereit sind, ihre Betriebsstätte in der Schmiedgasse, Hauptplatz und Grazergasse (eingegrenzt bis Quergasse) und im „Inneren Ring“ durch Zubau bzw. Erweiterung des Betriebsobjektes zu vergrößern, kann

ein Kostenzuschuss bis zu 10 % der Investitionskosten, maximal jedoch ein Gesamtbetrag von EUR 80.000,-- gewährt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Einmalzahlung nach erteilter Benützungsbewilligung bzw. erbrachter Fertigstellungsanzeige nach Beendigung der baulichen Maßnahmen bzw. der Renovierungs- und Adaptierungsarbeiten. Bei Inanspruchnahme dieser Förderung ist vom Förderungswerber eine Standortgarantie von mindestens 15 Jahren, bei sonstiger 100 %iger Rückzahlung des Förderungsbetrages, abzugeben. Bei Nichteinhaltung der Standortgarantie ist die Fördersumme indexgesichert auf der Grundlage des VPI 2015, Ausgangspunkt ist der Monat der Förderauszahlung, zurückzuzahlen.

6. Bereich : Gründung einer Betriebsstätte

Förderungsgegenstand :

Investitionskosten für neue Betriebsausstattung bzw. Betriebseinrichtung.

Förderungswerber :

- **Unternehmen, die im Gemeindegebiet Leibnitz Mieter/Pächter von Betriebsobjekten oder Räumlichkeiten in Betriebsobjekten sind.**
- **Unternehmen, die im Gemeindegebiet Leibnitz selbst Eigentümer von Betriebsobjekten sind und diese selbst als Betriebsstätte nutzen.**

Förderungsvoraussetzung :

- **Schriftliche Einwilligung des Liegenschaftseigentümers, wenn es sich um ein Mietobjekt/Pachtobjekt handelt bzw. abgeschlossener Miet- oder Pachtvertrag.**

Höhe der Förderung :

Unternehmen kann ein Kostenzuschuss von bis zu 10 % der Investitionskosten, maximal jedoch ein Höchstbetrag von EUR 10.000,-- gewährt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Einmalzahlung nach Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit. Bei Inanspruchnahme dieser Förderung ist vom Förderungswerber eine Standortgarantie von mindestens 5 Jahren, bei sonstiger 100 %iger Rückzahlung des Förderungsbetrages, abzugeben. Bei Nichteinhaltung der Standortgarantie ist die Fördersumme indexgesichert auf der Grundlage des VPI 2015, Ausgangspunkt ist der Monat der Förderauszahlung, zurückzuzahlen.

7.) Verfahren :

- **Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars mit den für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Beilagen einzureichen.**
- **Die vollständigen Förderansuchen werden im Sinne dieser Richtlinie geprüft.**

- Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen die an die Förderung geknüpft sind erfüllt hat, die vorgesehenen Nachweise und Abrechnungen vorliegen.
 - Der Förderungswerber erklärt sich einverstanden, zwecks Überprüfung der widmungsgerechten Verwendung von Förderbeiträgen durch Ortsaugenschein in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers der Stadtgemeinde Leibnitz Einsicht zu gewähren.
- 8.) Sonstige Förderungsbedingungen :
- Eine Änderung dieser Richtlinie ist durch den Gemeinderat jederzeit möglich.
 - Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.
 - Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.
 - Es kann pro Förderung nur ein Förderbereich beantragt werden.
 - Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
 - Die Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Stadtgemeinde Leibnitz, unwirksam.
 - Der Förderungswerber/Förderempfänger hat jede Änderung hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen unverzüglich der Stadtgemeinde Leibnitz mitzuteilen.
 - In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinie treffen.
 - Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Leibnitz.

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderung verwirkt ist, und indexgesichert zurückzuzahlen ist, wer :

- die Organe der Stadtgemeinde Leibnitz über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat,
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat,
- seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht nachgekommen ist,
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat,
- die Änderung hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen nicht unverzüglich der Stadtgemeinde Leibnitz mitgeteilt hat,

- wiederholt gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften, Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit verstoßen hat oder
- die Auskunft oder Einsichtnahme in den Betrieb verweigert hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen sofort fällig.

Die rückzuzahlende Förderung ist auf Basis des Verbraucherpreisindexes wertgesichert. Als Grundlage für die Wertanpassung dient der Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes aus dem Jahre 2015 (VPI 2015). Berechnungsgrundlage und Bezugsgröße ist das Auszahlungsjahr und der Auszahlungsmonat der Förderung.

Eine Förderung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn :

- über das Vermögen des Förderungswerbers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig ist,
- der Förderungswerber die Gewerbeberechtigung verwirkt hat oder
- den Investitionen ein öffentliches Interesse entgegensteht.

Diese Richtlinie für die Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Leibnitz wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz in seiner Sitzung am 17.05.2018 beschlossen.“